

GoeScholar – Publikationenserver der Georg-August-Universität Göttingen

2020

Recht auf Vergessen I und II – Eine Frage der Gestaltungsmacht

Besprechung der Beschlüsse des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 6. November 2019 – 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17

Christian Maggaard, Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Georg-August-Universität Göttingen

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?gs-1/17223>

DOI: 10.3249/ugoe-publ-5

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) Namensnennung-
Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-ND 4.0)



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Die freie Onlineversion der Veröffentlichung ist verfügbar über GoeScholar, dem Publikationenserver der Georg-August-Universität Göttingen, unter: <https://goedoc.uni-goettingen.de>

Zusammenfassung: Mit seinen Beschlüssen „Recht auf Vergessen I und II“ erweitert der Erste Senat den Prüfungsumfang des BVerfG um die Beachtung von Unionsgrundrechten. Unter Berufung auf eine gemeinsame europäische Grundrechtstradition und im Bewusstsein seiner eigenen Integrationsverantwortung schlägt der Erste Senat im Dialog des BVerfG mit dem EuGH ein neues Kapitel auf. Überschrieben ist es mit neuer Gestaltungsmacht in der europäischen Grundrechtsjudikatur. Allein zu klären sind noch die Auswirkungen seines bahnbrechenden Inhalts.

Schlagworte: Integrationsverantwortung, Recht auf Vergessen, Trennungsthese, EU-Grundrechte-Charta, Bundesverfassungsgericht, Grundrechtsschutz, Dialog der Gerichte

Recht auf Vergessen I und II – Eine Frage der Gestaltungsmacht

Besprechung der Beschlüsse des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 6. November 2019 – 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17

*Christian Magaard, Göttingen**

A. Einleitung

„Das Bundesverfassungsgericht prüft nicht die richtige Anwendung des einfachen Rechts, sondern ist im Rahmen der Verfassungsbeschwerde auf eine Kontrolle der Beachtung der Grundrechte, hier der Unionsgrundrechte, beschränkt.“¹ – ein folgenschwerer Satz, der eine Beschränkung suggeriert und doch das Gegenteil bewirkt. Mit seinem Beschluss Recht auf Vergessen II erweitert der Erste Senat den Prüfungsumfang des BVerfG um die Beachtung von Unionsgrundrechten.

Der Erste Senat des BVerfG fasste am 6. November 2019 zwei Beschlüsse, Recht auf Vergessen I² und Recht auf Vergessen II³, deren Inhalte von grundlegender Bedeutung sind für den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes in seiner Beziehung zu den Grundrechten der EU-Grundrechte-Charta.⁴ Ihre Besprechung soll sich daher nicht auf die Entscheidungen in der Sache als solcher beziehen, sondern auf deren grundrechtsdogmatischen Bezüge.

* *Christian Magaard* arbeitet als studentische Hilfskraft am Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland unter der Leitung von Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*. Der dieser Besprechung zugrundeliegende Vortrag vom 11. Dezember 2019 entstammt der Vortragsreihe *Brown Bag Lunch* der Mitarbeiter sowohl des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht, an der Georg-August-Universität Göttingen als auch des Kirchenrechtlichen Instituts der Ev. Kirche in Deutschland.

¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 – 1 BvR 276/17 – Recht auf Vergessen II, Rn. 111.

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 – 1 BvR 16/13 – Recht auf Vergessen I.

³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 – 1 BvR 276/17 – Recht auf Vergessen II.

⁴ Siehe auch *Kühling*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, *NJW* 2020, 275; *Wendel*, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Grundrechte, *JZ* 2020, 157; *Hoffmann*, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, *NVwZ* 2020; BVerfG JA 2020, 233 (m. Anm. *Muckel*); BVerfG JuS 2020, 282 (m. Anm. *Sachs*), 33; *Gärditz*, Grundrechts-Mobile statt starrer Kompetenzschichten, <https://verfassungsblog.de/grundrechts-mobile-statt-starrer-kompetenzschichten/> (zul. abgerufen 28.01.2020); *Breuer*, Wider das Recht auf Vergessen...des Bundesverfassungsgerichts, <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> (zul. abgerufen 05.01.2020); *Milker*, Karlsruhe im Luxemburger Gewand, aber dennoch eigenständig, <https://verfassungsblog.de/karlsruhe-im-luxemburger-gewand-aber-dennoch-eigenstaendig/> (zul. abgerufen 05.01.2020); *Michl*, In Vielfalt geeinte Grundrechte, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> (zul. abgerufen 05.01.2020); *Kleinlein*, Neue starke Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, <https://verfassungsblog.de/neue-starke-stimme-in-der-europaeischen-grundrechts-polyphonie/> (zul. abgerufen 05.01.2020).

B. Gegenstand der Beschlüsse

Die Streitgegenstände der beiden Beschlüsse ähneln sich in mancher Hinsicht, weisen jedoch einen entscheidenden Unterschied auf.

In beiden Beschlüssen wehrte sich der jeweilige Beschwerdeführer gegen Inhalte über seine Person, die im Internet zu finden waren. Streitgegenständlich war jeweils ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG, den das letztinstanzliche Gericht abgelehnt hatte. Die Beschwerdeführer machten daraufhin vor dem BVerfG eine Verletzung ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend.

So wandte sich der Beschwerdeführer des Beschlusses „Recht auf Vergessen I“ gegen eine letztinstanzliche Entscheidung des BGH über die Bereithaltung von mehr als 30 Jahre alten Presseberichten des Spiegels über einen vom Beschwerdeführer begangenen Mord ohne Anonymisierung im Onlineangebot des Magazins.⁵ Der Beschluss „Recht auf Vergessen II“ betraf hingegen ein Urteil des OLG Celle vom 29. Dezember 2016. Die zivilgerichtliche Klage hatte sich gegen das Transskript eines im Jahr 2010 ausgestrahlten Fernsehbeitrags des NDR gerichtet, das auf Google zu finden war. Das Transskript enthielt insbesondere ein Interview der Beschwerdeführerin mit dem Titel „Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“. Anders als in „Recht auf Vergessen I“ richtete sich die Unterlassungsklage der Beschwerdeführerin hier also nicht gegen die Bereithaltung des Beitrags im Internet durch den *Inhalteanbieter* (NDR), sondern gegen die Bereithaltung durch den *Suchmaschinenbetreiber* (Google).

Darin liegt ein entscheidender Unterschied, der sich in den jeweils zugrundeliegenden europarechtlichen Normen zeigt. Diese fanden sich damals in der Datenschutzrichtlinie der EU und würden sich heute in der Datenschutzgrundverordnung finden:⁶ Art. 9 DSRL 95/46/EG sah für die Umsetzung der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Bereitstellung der Inhalte als solches auf der Website eines Anbieters wie dem Spiegel oder dem NDR einen Umsetzungsspielraum vor, genannt Medienprivileg.⁷ Anders liegt es für das Bereithalten der Inhalte durch einen Suchmaschinenbetreiber, das nicht als Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.⁸ Den Mitgliedsstaaten kommt zur Ausgestaltung des Datenschutzes jenseits vom Medienprivileg kein Umsetzungsspielraum zu, weil das

⁵ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 3.

⁶ Dem Recht auf Vergessen I-Beschluss lag Art. 9 DSRL 95/46/EG zugrunde. Der Recht auf Vergessen II-Beschluss gründete hingegen auf Art. 2, 4, 6, 7, 12 und 14 DSRL 95/46/EG.

⁷ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 51 unter Bezugnahme auf EuGH, C-73/07, EU:C:2008:727, Rn. 52 ff. – Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia; EuGH, C-345/17, EU:C:2019:122, Rn. 48 ff. – Buivids.

⁸ Vgl. EuGH, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 85 – Google Spain.

europäische Datenschutzrecht, damals die Datenschutzrichtlinie und heute die Datenschutzgrundverordnung, eine vollvereinheitlichte Regelung trifft.⁹

Nicht ohne Grund hat der Erste Senat also zwei Beschlüsse an einem Tag gefasst, die einen ähnlichen Sachverhalt betreffen und sich dennoch in den europarechtlichen Voraussetzungen zum Umsetzungsspielraum der Mitgliedsstaaten grundlegend unterscheiden. *Warum ist das wichtig?* Betroffen ist die sog. Trennungsthese¹⁰.

C. Entscheidungshintergrund: Trennungsthese

Für die Anwendbarkeit der Grundrechte des Grundgesetzes und derjenigen der EU-Grundrechte-Charta in Sachverhalten mit Bezügen zum Europarecht kam es vor den Beschlüssen vom 6. November 2019 – und kommt es auch danach – auf den Umsetzungsspielraum an, den der Unionsgesetzgeber den Mitgliedsstaaten vorgibt.¹¹

Trifft das Unionsrecht eine abschließende Regelung – so etwa im grundsätzlichen Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie –, so treten die nationalen Grundrechte vollständig hinter denen der EU-Grundrechte-Charta zurück.¹² Dies folgt aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts, konkretisiert in Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh, der ausweislich einer vollvereinheitlichten Materie des Unionsrechts die Anwendung des innerstaatlichen Rechts – und auch der Grundrechte – mit zwingenden Vorgaben verdrängt.¹³ Nationales Umsetzungsrecht erscheint dann „in materieller Hinsicht nur als Unionsrecht im nur formellen Gewande des nationalen Rechts“¹⁴. Eine Anwendung nationaler Grundrechte als Durchbrechung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn der unionsrechtliche Grundrechtsschutz im Sinne der Solange II-Rechtsprechung wesentlich hinter demjenigen des GG zurückbleibt, wie dies etwa mit einer Identitätskontrolle gerügt werden könnte.¹⁵

Anders liegt es, wenn das der Entscheidung zugrundeliegende Unionsrecht einen materiellen Umsetzungsspielraum für die Mitgliedsstaaten vorsieht (z.B. Medienprivileg). Dann kamen

⁹ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 39; vgl. EuGH, C-465/00, C-138/01 und C-139/01, EU:C:2003:294, Rn. 100 – Österreichischer Rundfunk u.a.; und zuletzt: EuGH, C-582/14, EU:C:2016:779, Rn. 57 – Breyer; EuGH, C-40/17, EU:C:2019:629, Rn. 54 f. – Fashion ID.

¹⁰ Vgl. *Ludwigs/Sikora*, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, 385, 390 m.w.N.

¹¹ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 42 ff.; BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 32 ff.

¹² BVerfGE 118, 79 (95) – Treibhausgasemissions-Berechtigungen; BVerfGE 113, 273 – Europäischer Haftbefehl.

¹³ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 42, 45 ff.

¹⁴ *Ludwigs/Sikora*, Der Vorrang des Unionsrechts unter Kontrollvorbehalt des BVerfG, EWS 2016, 121, 124.

¹⁵ Vgl. BVerfGE 140, 317 (341) – Solange III.

und kommen auch zukünftig grundsätzlich nur nationale Grundrechte zur Anwendung.¹⁶ Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh („in der Durchführung des Unionsrechts“) ist eben nicht betroffen, soweit die Mitgliedsstaaten Regelungen treffen, deren Umsetzung unionsrechtlich offen gelassenen ist und somit der nationalen Ausgestaltung der Mitgliedsstaaten obliegt. Dieser Schluss folgt auch aus dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 5 Abs. 1, 2 EUV und dem Subsidiaritätsgrundsatz gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV.¹⁷

Die im Grundsatz strikte Unterteilung der Anwendung von nationalen Grundrechten und EU-Grundrechten je nach Vorliegen eines Umsetzungsspielraums fasst die verfassungsrechtliche Literatur als sog. Trennungsthese zusammen.¹⁸

Für die hier vorliegenden Streitgegenstände also erschien vor den Beschlüssen des Ersten Senats zumindest die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit der Grundrechte nach der Rechtsprechung des BVerfG relativ klar: Für den Regelungsbereich der Datenschutzrechts, der die Rechte des Journalismus des Spiegels betraf, sah das Unionsrecht in Gestalt des Medienprivilegs einen Gestaltungsspielraum vor, der grundsätzlich die Anwendung deutscher Grundrechte eröffnete. Für den Regelungsbereich hinsichtlich der Suchmaschinenbetreiber war hingegen der Anwendungsbereich der EU-Grundrechte eröffnet.

Während also schon vor den Beschlüssen vom 6. November die Frage nach der *Anwendbarkeit* von grundgesetzlichen Grundrechten neben den EU-Grundrechten für die Streitgegenstände geklärt erschien, erschien die Frage nach der *Zuständigkeit* des BVerfG offenbar ungeklärt. Es lag hier der Schluss nahe, dass für die Gewährleistung des Grundrechtsschutzes, der unionsrechtlich vollvereinheitlichte Materien betrifft, der EuGH zuständig wäre, der ohnehin allein zuständig ist für die Auslegung von Unionsrecht, und so auch für die Auslegung der EU-Grundrechte. Ein Verfahren vor dem EuGH im Sinne einer Individualbeschwerde auf Unionsebene existiert jedoch nicht.¹⁹ Ein vergleichbarer Rechtsschutz wäre nur durch eine

¹⁶ BVerfGE 118, 79 (95 f.) – Treibhausgasemissions-Berechtigungen; BVerfGE 125, 260 (306 f.) – Vorratsdatenspeicherung; vgl. auch BVerfGE 129, 186 (204 f.) – Investitionszulagengesetz; BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 42 ff.

¹⁷ Vgl. *Ludwigs*, Kooperativer Grundrechtsschutz zwischen EuGH, BVerfG und EGMR, EuGRZ 2014, 273, 280 f.; *ders./Sikora*, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, 385, 390.

¹⁸ Zur Trennungsthese im Allgemeinen *Thym*, Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, 889, 892 ff.; siehe auch im Überblick bei *Ludwigs/Sikora*, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, 385, 390.

¹⁹ Dazu krit. *Streinz*, EUV AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 263 AEUV, Rn. 67; *Halvard*, Individualklagemöglichkeiten vor den Gerichten der EU nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, ZEuS 2005, 99, 106 ff.

Nichtigkeitsklage vor dem EuG zu erreichen unter dem allzu striktem Befugnis-kriterium der unmittelbaren individuellen Betroffenheit.²⁰ Das BVerfG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zumindest für Regelungsbereiche außerhalb des Grundrechtsschutzes seine Zuständigkeit für die Anwendung von Unionsrecht verneint.²¹ Für die Gewährung des Grundrechtsschutzes jedoch hat es jetzt einen gänzlich neuen Ansatz gewählt.

D. Entscheidungsinhalte der Beschlüsse

Dem Recht auf Vergessen I-Beschluss liegt wie erwähnt unionsrechtlich die Datenschutzrichtlinie zugrunde, die im Bereich des Medienprivilegs einen Umsetzungsspielraum für die Mitgliedsstaaten vorsah.

I. Recht auf Vergessen I

Unter Bestätigung der bisherigen Rechtsprechungslinie hält der Erste Senat grundsätzlich daran fest, dass für die Gewährung von Grundrechtsschutz gegen öffentliche Akte, die auf der Umsetzung von unionsrechtlichen Bestimmungen *mit Gestaltungsspielraum* beruhen, ein Maßstab des nationalen Grundrechtsschutzes gilt.²² Dies folge aus Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh i.V.m. mit dem Subsidiaritätsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 3 EUV.²³ Dogmatisch innovativ ist hingegen die weitere Begründung:

Die Anwendung der deutschen Grundrechte führt der Erste Senat auch auf die Vermutung zurück, dass der Grundrechtsschutz der Grundrechte-Charta durch das Grundgesetz mitgewährleistet ist.²⁴ Getragen ist diese Vermutung von einer Annahme der übergreifenden Verbundenheit des Grundgesetzes und der Charta in einer gemeinsamen europäischen Grundrechtstradition, die beide, Charta und Grundgesetz, mit der EMRK verbinde²⁵ – eine These, die sich liest wie eine Aufforderung zum Beitritt der Europäischen Union zur EMRK.²⁶ Grundsätzlich seien demnach die grundgesetzlichen Grundrechte anwendbar. Doch auch in der

²⁰ Vgl. nur *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV AEUV (68. EL, Okt. 2019), Art. 263 AEUV, Rn. 59 ff., Rn. 70 m.w.N.

²¹ Hinsichtlich Entscheidungen (vgl. BVerfGE 129, 186 (198 f.) – Investitionszulagengesetz), oder Rechtsvorschriften der Union selbst (vgl. BVerfGE 73, 339 (374 ff.) – Solange II; BVerfGE 102, 147 (160 ff.) – Bananenmarktordnung) oder aber hinsichtlich deutscher Normen, die zwingendes Unionsrecht innerstaatlich umsetzen (vgl. BVerfGE 118, 79 (95 f.) – Emmissionshandel m.w.N.).

²² BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 45 ff.

²³ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 48.

²⁴ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 55 ff.

²⁵ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 56; Auf die EMRK, die im Grundgesetz im Rahmen der völkerrechtskonformen Auslegung zu berücksichtigen ist, bezieht sich auch das Europäische Primärrecht in Art. 6 EUV und die GRCh in Art. 52 Abs. 3, Art. 53.

²⁶ Vgl. hingegen EuGH, Gutachten 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454; dazu *Schorkopf*, Ein Geburtstagsgeschenk für das Grundgesetz, <https://www.faz.net/einspruch/urteile-des-bverfg-zum-recht-auf-vergessenwerden-ein-geschenk-fuer-das-grundgesetz-16517452.html> (zul. abgerufen 05.01.2020).

Auslegung nationaler Grundrechte sei die Grundrechte-Charta gemäß der Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu berücksichtigen.²⁷ Welche Bedeutung die Auslegung hat, ist nach dem Ersten Senat Frage des Einzelfalls.²⁸ Insoweit erscheint der Beschluss wie eine Fortführung der Trennungsthese unter neuem, wenngleich bedeutungsreichem Begründungsmuster. Doch im Folgenden löst sich der Erste Senat davon:

In Bezug auf den Grundrechtsschutz hinsichtlich Umsetzungsakte gestaltungsoffenen Unionsrechts anerkennt der Erste Senat die Möglichkeit, dass das europäische Sekundärrecht ausnahmsweise auch für Umsetzungsspielräume engere grundrechtliche Maßgaben enthält und damit die Reichweite der Grundrechte des Grundgesetzes als nationale Schutzstandards bei der Durchführung von Unionsrecht weiter beschränkt.²⁹ Hat sich danach ergeben, dass die grundgesetzlichen Grundrechte das Schutzniveau der Charta ausnahmsweise nicht mit abdecken, seien die entsprechenden Rechte der Charta insoweit in die grundrechtliche Prüfung des BVerfG miteinzubeziehen.³⁰ Soweit sich hierbei ungeklärte Fragen hinsichtlich der Auslegung der Charta stellten, würde das BVerfG diese dem Europäischen Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV vorlegen.³¹

Daraus folgt aber schon, dass das BVerfG innerhalb seiner Zuständigkeit zur Gewährung von Grundrechtsschutz unter Anwendung grundsätzlich nur nationaler Grundrechte, unter Umständen auch Grundrechte der EU-Grundrechte-Charta anwendet. Eben nur hinsichtlich ungeklärter Auslegungsfragen werde das BVerfG den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren befragen. Bereits hier wird deutlich, dass das BVerfG seinen Prüfungsmaßstab auch auf die Anwendung von Unionsgrundrechten erstreckt. Was an dieser Stelle des Recht auf Vergessen I-Beschlusses womöglich noch als Randnotiz erscheint, wird erst im Recht auf Vergessen II-Beschluss in seiner vollen Dimension deutlich.

Festzuhalten ist jedoch schon hier, dass der Erste Senat sich im Wege der Anerkennung einer gemeinsamen europäischen Grundrechtstradition und der daraus folgenden Prüfung der EU-Grundrechte-Charta für bestimmte Konstellationen des unionsrechtlich determinierten Grundrechtsstandards von einer strikten Einhaltung der Trennungsthese distanziert.³²

²⁷ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 60.

²⁸ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 62.

²⁹ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 63 ff.

³⁰ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 72.

³¹ BVerfG, Recht auf Vergessen I, Rn. 72.

³² Noch deutlicher: *Michl*, In Vielfalt geeinte Grundrechte, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> (zul. abgerufen 05.01.2020), der von einer „Aufgabe der Trennungsthese“ ausgeht. Ebenso: *Milker*, Karlsruhe im Luxemburger Gewand, aber dennoch eigenständig, <https://verfassungsblog.de/karlsruhe-im-luxemburger-gewand-aber-dennoch-eigenstaendig/> (zul. abgerufen 05.01.2020).

II. Recht auf Vergessen II

Im Kontrast zum Recht auf Vergessen I-Beschluss lag dem Recht auf Vergessen II-Beschluss die Umsetzung von unionsrechtlich voll einheitlich determinierten Datenschutzbestimmungen zugrunde. Gemäß dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts seien auf die Gewährung von Grundrechtsschutz somit allein die Unionsgrundrechte anwendbar.³³ Erstaunlicherweise aber erklärt sich das BVerfG nun aber auch für die Anwendung der EU-Grundrechte-Charta für zuständig, soweit der EuGH deren Auslegung hinreichend geklärt hat oder die anzuwendenden Auslegungsgrundsätze aus sich heraus offenkundig sind (*acte claire*-Doktrin des EuGH³⁴).³⁵ Nur ungeklärte Auslegungsfragen seien dem Europäischen Gerichtshof durch das BVerfG im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen.³⁶

Festzuhalten ist für den Moment, dass das BVerfG dadurch seine Jurisdiktion auf die Anwendung der Unionsgrundrechte erweitert, die zur Gewährung von Grundrechtsschutz bislang nur auf die Anwendung nationaler Grundrechte unter Berücksichtigung der EMRK³⁷ beschränkt war.

E. Würdigung der grundrechtsdogmatischen Dimension von „Recht auf Vergessen II“

In der Analyse grundrechtsdogmatischen Dimension der Erweiterung der Jurisdiktion des BVerfG stellen sich drei Fragen:

I. Mit welcher Methodik?

II. Mit welcher Motivation?

III. Mit welchen Auswirkungen auf die Juristische Ausbildung?

I. Mit welcher Methodik?

Auf welche methodische Weise lässt sich also die Anwendung der Jurisdiktionsbestimmungen des Grundgesetzes für Verfassungsbeschwerden gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG auf die Prüfung von Unionsgrundrechten begründen?

³³ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 43 ff.

³⁴ Vgl. EuGH, C-283/81, EU:C:1982:335 – Cilfit.

³⁵ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 50 ff., Rn. 70.

³⁶ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 70.

³⁷ Vgl. BVerfGE 148, 296, Rn. 126ff. – Beamtenstreikverbot, s. dazu die Fallbearbeitung bei Zornow, JuS 2018, 1079ff.; BVerfGE 111, 307 (324) – EGMR-Entscheidungen; BVerfGE 74, 358 (370) – Unschuldsvermutung.

Der Erste Senat bedient sich in der Begründung der Kompetenzerweiterung allseits bekannter Methoden der juristischen Auslegung: Wortlaut, Systematik und Telos der Norm.

1. Wortlaut

Eine Erweiterung der Prüfungskompetenz sei zunächst mit dem Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vereinbar.³⁸ Beschwerdeberechtigt und -befugt ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG jede Person, die behauptet, in ihren Grundrechten verletzt zu sein. Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein. Demnach sei der Wortlaut bewusst offen gefasst, um einen umfassenden Grundrechtsschutz gegenüber der gesamten deutschen Staatsgewalt zu gewähren.³⁹ Zwar habe die Vorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte nur Grundrechte des Grundgesetzes im Blick. Soweit der Erste Senat in früheren Entscheidungen – im konkreten Kontext ohnehin nicht auf die Grundrechte-Charta bezogen – verallgemeinernd ausgeführt habe, dass gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte nicht zu den Grundrechten gehörten, die mit der Verfassungsbeschwerde verteidigt werden könnten, werde hieran in Bezug auf die innerstaatliche Anwendung der Unionsgrundrechte nicht festgehalten.⁴⁰

2. Systematik

In systematischer Hinsicht leitet der Erste Senat die Prüfungskompetenz für die Unionsgrundrechte aus Art. 23 Abs. 1 GG i.V.m. den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des BVerfG im Bereich des Grundrechtsschutzes ab.⁴¹ Entsprechend seiner Aufgabe, gegenüber der deutschen Staatsgewalt umfassend Grundrechtsschutz zu gewähren, nehme das BVerfG damit seine Integrationsverantwortung im Bereich der Anwendung vollständig vereinheitlichten Unionsrechts wahr.⁴² Bemerkenswert ist, dass das BVerfG die Integrationsverantwortung nicht nur wie bisher auf Verfassungsorgane der Legislative und Exekutive bezieht, namentlich die innerstaatlichen Parlamente, sei es auf Bundes- oder Landesebene, die Bundes- oder Landesregierungen sowie die öffentliche Verwaltung nach den Maßgaben der föderalen Staatsorganisation.⁴³ Als solche hatte das BVerfG die Integrationsverantwortung im Lissabon-Urteil statuiert, um sich als Kontrollinstanz für die

³⁸ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 67.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 54 ff.

⁴² BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 55.

⁴³ Ebd.

Bemühungen der übrigen Verfassungsorgane um die Einhaltung der begrenzten Einzelermächtigung durch die Unionsorgane einzusetzen.⁴⁴

In seiner expliziten Betonung innovativ erscheint nun, dass das BVerfG sich von seiner Funktion als bloß zur Kontrolle verpflichtete Instanz löst und zu einem gleichfalls zur aktiven Gestaltung der Integrationsverantwortung verpflichteten Teil der Staatsorganisation zählt.⁴⁵ Nur auf dieser veränderten Grundlage kann das BVerfG sich selbst der Anwendung der EU-Grundrechte-Charta zur effektiven Gewährleistung des Grundrechtsschutzes bedienen.

3. Telos

Die Wahrung des Grundrechtsschutzes sei es auch, die nach dem Telos des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG für eine Anwendung der EU-Grundrechte durch das BVerfG streite.⁴⁶

Demnach garantiere Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG den umfassenden grundrechtlichen Schutz gegenüber der fachgerichtlichen Rechtsanwendung.⁴⁷ Gerade in Bezug auf vollvereinheitlichte Materien sei der Grundrechtsschutz bislang unzureichend gewesen. Gegen eine Grundrechtsverletzung durch ein Fachgerichtsurteil in der Umsetzung vollvereinheitlichten Unionsrechts blieb dem Betroffenen ein Rechtsbehelf vor dem EuGH abgesehen von der wenig erfolgsversprechenden Nichtigkeitsklage vor dem EuG versagt. Um diese Lücke des Grundrechtsschutzes zu schließen, bedürfe es der bundeseinheitlichen Wirkung der Entscheidungen des BVerfG.⁴⁸ Die nationalen Fachgerichte allein könnten einen effektiven Grundrechtsschutz nicht gewähren.⁴⁹ Denn nur mit der Verfassungsbeschwerde sei eine umfassende Grundrechtskontrolle zugesagt, die auch die richtige Anwendung der Grundrechte im Einzelfall garantiere.

Als verfassungsgerichtlicher Rechtsbehelf bei grundrechtsverletzenden Fachgerichtsentscheidungen in der Anwendung vollvereinheitlichten Unionsrechts kam bislang nur eine Verfassungsbeschwerde gestützt auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG bei unterlassener Vorlage an den EuGH gem. Art. 267 III AEUV in Betracht.⁵⁰ Der vom BVerfG gewährte Grundrechtsschutz in dieser Konstellation reduzierte sich also grundsätzlich auf die Prüfung

⁴⁴ Vgl. BVerfGE 123, 267 (356) – Lissabon; BVerfGE 142, 123 (180), Rn. 98 – OMT-Beschluss; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019 – 2 BvR 1685/14, Rn. 141 ff. – EZB-Bankenaufsicht.

⁴⁵ So auch *Michl*, In Vielfalt geeinte Grundrechte, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> (zul. abgerufen 05.01.2020).

⁴⁶ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 58 ff.

⁴⁷ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 58.

⁴⁸ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 62 ff.

⁴⁹ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 64.

⁵⁰ Dazu BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 64, 66.

der Verletzung des Rechts auf einen gesetzlichen Richter und ließ die Verletzung anderer Grundrechte vorbehaltlich einer Identitätskontrolle außen vor. Die Grundrechtsanwendung lag primär in den Händen der vorlagepflichtigen Fachgerichte. Mit der Erweiterung des Prüfungsmaßstabs erlangt das BVerfG nun das Heft des Handelns zur Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes in der Überprüfung angewandten vollvereinheitlichten Unionsrechts in die eigenen Hände.

II. Mit welcher Motivation?

Sodann stellt sich die Frage nach der Motivation des Ersten Senats hinter der Erweiterung des Prüfungsmaßstabs.

Mit der Öffnung der Prüfungskompetenz intendiert der Erste Senat offenbar, dem BVerfG neue Gestaltungsmacht in der europäischen Grundrechtsjudikatur zu gewähren⁵¹ – eine Gestaltungsmacht, die zuletzt beschränkt erschien angesichts der zurückgedrängten Anwendung der grundgesetzlichen Grundrechte in der zunehmenden Entwicklung vollvereinheitlichten Rechtsbereichen durch das Unionsrecht.

Im Dialog mit dem EuGH schlägt der Erste Senat mit dem Recht auf Vergessen II-Beschluss ein neues Kapitel auf. Dies zeigt sich schon, indem er zwar das Monopol des EuGH in Auslegungsfragen zum Unionsrecht anerkennt,⁵² im streitgegenständlichen Fall eine hinreichende Unklarheit der Auslegung aber verneint.⁵³ Ausdrücklich benennt der Senat, dass durch die Kompetenzerweiterung auf die Anwendung von EU-Grundrechte eine erhebliche Zunahme von Vorlageverfahren des BVerfG beim EuGH zu erwarten sei.⁵⁴ Daraus folgt das Potenzial des BVerfG, über detaillierte Vorlagefragen auf die Grundrechtsrechtsprechung des EuGH ganz erheblichen Einfluss zu nehmen.⁵⁵ Mangels Entscheidungserheblichkeit unterlässt der Senat die Beantwortung der Frage, ob angesichts einer Vorlagepflicht des BVerfG nach Art. 267 Abs. 3 AEUV die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Fachgerichte entfällt.⁵⁶

⁵¹ Siehe auch *Michl*, In Vielfalt geeinte Grundrechte, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> (zul. abgerufen 05.01.2020); *Kleinlein*, Neue starke Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, <https://verfassungsblog.de/neue-starke-stimme-in-der-europaeischen-grundrechts-polyphonie/> (zul. abgerufen 05.01.2020).

⁵² BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 69 unter Bezugnahme auf EuGH, *Cilfit*, C-283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21.

⁵³ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 137.

⁵⁴ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 70.

⁵⁵ *Kleinlein*, Neue starke Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, <https://verfassungsblog.de/neue-starke-stimme-in-der-europaeischen-grundrechts-polyphonie/> (zul. abgerufen 05.01.2020).

⁵⁶ BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 72.

III. Mit welchen Auswirkungen auf die juristische Ausbildung?

Fraglich sind schließlich die Auswirkungen des Beschlusses auf die juristische Ausbildung.

Wenig überraschend erscheint der Bedeutungsgehalt der Neuausrichtung des Prüfungsmaßstabs wie maßgeschneidert insbesondere für Zusatzfragen in Klausuren und in der mündlichen Prüfung. Ebenso kommt eine Fallgestaltung entlang der Recht auf Vergessen-Beschlüsse als Gegenstand einer Klausur in Studium und Examen infrage.⁵⁷ Ferner ist zu hinterfragen, ob eine Grundrechte-Vorlesung noch zu halten ist, die sich im Schwerpunkt auf die grundgesetzlichen Grundrechte beschränkt. Doch nicht nur das – es stellen sich eine Reihe von verfassungsprozessualen Nebenschauplätzen: Das Unterlassen der Einberufung einer Plenarentscheidung gem. § 16 BVerfGG durch den Ersten Senat trotz Andeutungen einer Divergenz,⁵⁸ eine Auslegung des Prüfungsmaßstabs über den Wortlaut von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG hinaus⁵⁹ – die Liste ließe sich fortsetzen.

IV. Fazit

Abschließend lässt sich über die Bedeutung der Beschlüsse für die Grundrechtsdogmatik, für die Gestaltungsmacht des BVerfG und der Zurückdrängung der fachgerichtlichen Vorlagefragen wohl vorerst nur spekulieren. Mit Spannung dürfte die Antwort des EuGH im höchstgerichtlichen Dialog der Gerichte auf die Beschlüsse zu erwarten sein. Erleben wir als Reaktion auf die Vermutung des BVerfG hinsichtlich eines gleichwertigen Grundrechtsschutzes eine Solange-Reverse-Entscheidung des EuGH?

Die Beschlüsse des Ersten Senats enthalten jedenfalls Potenzial für tiefgreifende Neuentwicklungen nicht nur im Grundrechtsschutz. Ob die Beschlüsse „Recht auf Vergessen I und II“ in ihrer Relevanz in einer Reihe mit dem Lüth- und dem Apotheken-Urteil zu nennen sein werden,⁶⁰ bleibt zwar vorerst noch abzuwarten. Die Rüstung der bundesrepublikanischen Grundrechtsdogmatik durch die Erweiterung des Prüfungsmaßstabs des BVerfG lässt jedoch auf weiteres hoffen.

⁵⁷ *Denga*, Referendarexamensklausur – Europarecht: Verfassungsrecht und Gesellschaftsrecht – Umwandlung in Europa, JuS 2020, 247, die als Pflichtfachprüfungsaufgabe der Ersten Juristischen Prüfung vom GJPA Berlin Brandenburg angenommen und nur aus technischen Gründen nicht abgeprüft wurde.

⁵⁸ Vgl. BVerfG, Recht auf Vergessen II, Rn. 85 ff.; Dazu *Schorkopf*, Ein Geburtstagsgeschenk für das Grundgesetz, <https://www.faz.net/einspruch/urteile-des-bverfg-zum-recht-auf-vergessenwerden-ein-geschenk-fuer-das-grundgesetz-16517452.html> (zul. abgerufen 05.01.2020).

⁵⁹ Dazu auch *Breuer*, Wider das Recht auf Vergessen...des Bundesverfassungsgerichts, <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> (zul. abgerufen 05.01.2020).

⁶⁰ So *Michl*, In Vielfalt geeinte Grundrechte, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> (zul. abgerufen 05.01.2020).